

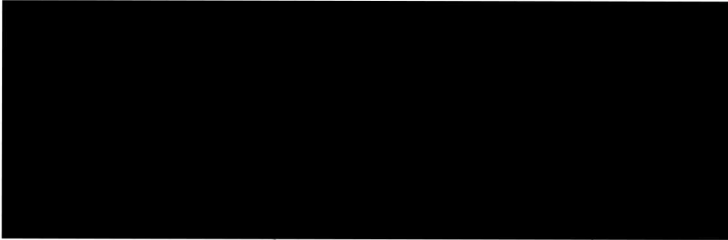


Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende


Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 112 109, 20421 Hamburg

Amt Verkehr
Abteilung Infrastruktur
Referat Grundlagen des Straßenwesens
Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg



Hamburg, den 05.11.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren am 5. Juli 2021 gestellten Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) ergeht die folgende **Entscheidung**:

1. Hinsichtlich Ihres Antrages auf die Offenlegung von Verträgen mit den Firmen Wall und Ströer wird Ihnen Informationszugang gewährt.
2. Die Beantwortung Ihrer am 05.09.2021 gestellten weiteren Fragen kann nur teilweise erfolgen.

Gründe

I.

1.

Mit E-Mail vom 5. Juli 2021 haben Sie den Auskunftsantrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271, zuletzt geändert am 19.12.2019, HmbGVBl. 2020 S. 19, 56, hiernach: HmbTG) gestellt, Ihnen

„- Wortlaut aller Schriftwechsel (per Mail und Brief, etc.) sowie eine Auflistung aller Telefonate und Treffen zwischen Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Werbeunternehmen Wall / JCDecaux sowie DSM / Ströer im Zeitraum Januar 2020 - Juni 2021 (einschließlich), insbesondere zu den Themen "Stadtmöblierung", Verträge zur Außenwerbung und coronabedingte Umsatzeinbußen (bitte jeweils Daten und nach Möglichkeit Aktenzeichen der Schriftwechsel und entsprechende Stelle in der Verwaltung sowie Teilnehmer und thematische Inhalte der Telefonate und Treffen mit angeben).

- Sämtliche Informationen zu Treffen mit Wall- oder Ströer-Vertretern, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen.“

zuzusenden und bitten um Prüfung, ob die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilt werden könne.

2.

Mit E-Mail vom 5. September 2021 haben Sie Nachfragen zu der im Bescheid vom 30.07.2021 Terminübersicht gestellt, da aus Ihrer Sicht grundlegende Informationen fehlen und bitten um Vervollständigung der Angaben der 18 in der Anlage aufgelisteten "Gespräche bzw. Telefokonferenzen mit den Firmen Wall und Ströer im Zeitraum Januar 2020 bis Juni 2021".

- a) Handelte es sich jeweils um Telefonate, Videokonferenzen, physische Treffen?*
- b) Start- und Endzeiten bzw. Dauer*
- c) Wieviele Teilnehmer? Welche Stellen waren jeweils konkret beteiligt?*
- d) Wer hat die Termine jeweils initiiert?*
- e) Was war das Thema der Gespräche?*
- f) Existieren Gesprächsprotokolle?*

Desweiteren: gab es nach Ende Juni 2021 weitere Gespräche mit den Firmen? Falls ja, bitte die Antworten bis heute fortschreiben.

Sie bitten um Vervollständigung der Antwort.

II.

1.

Ihrem Antrag auf Offenlegung der Verträge mit den Firmen Wall und Ströer wird durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende nach Beteiligung der Vertragspartner gemäß § 7 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 HmbTG auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 HmbTG entsprochen. Die Verträge können im Transparenzportal Hamburg in der Kategorie „Wirtschaft & Arbeit“ unter dem Stichwort „Werberechte“ eingesehen werden.

2.

Im Hinblick auf Ihre am 05.09.2021 gestellten weiteren Fragen können wir Ihnen zu den Inhalten aus den bereits genannten Gründen keine Auskunft erteilen. Zu Ihren formalen bzw. organisatorischen Fragen entstehen Gebühren nach § 13 Absatz 6 HmbTG zur Abgeltung des entstehenden Arbeitsaufwandes der Amtshandlungen. Diese Gebühren werden sich innerhalb des Gebührentatbestands Nr. 111 HmbTGGebO im Rahmen von 30 bis 250 Euro bewegen, je nach erfolgtem Prüfungsaufwand (Anhang 2- Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz, HmbTGGebO). Wir bitten Sie zuvor um Bestätigung, dass Sie diese Kosten tragen.

Diese Entscheidung ist gebührenfrei gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456).

Ich weise daraufhin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten im Internet nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Anschrift wie oben, erhoben werden.

